

# EINLADUNG

## zur ordentlichen Delegiertenversammlung

Liebe Mitglieder,  
wir laden herzlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung ein:

am Samstag, den 12. September 2026  
im relexa hotel Frankfurt/Main  
Lurgiallee 2, 60439 Frankfurt/Main  
um 10:00 Uhr – 18.00h  
 Klärung der Stimmrechte ab 09:30 Uhr

### *Vorläufige Tagesordnung:*

- |                                                                       |                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit               | TOP 10 Wahl des Vorstands                                                                              |
| TOP 2 Festlegung und Beschluss der Tagesordnung                       | TOP 11 Wahl der Kassenprüfer                                                                           |
| TOP 3 Genehmigung des Protokolls der DV vom 24.05.2025 in Hannover    | TOP 12 Wahl eines Beisitzers/einer Beisitzerin für Öffentlichkeitsarbeit                               |
| TOP 4 Entlastung der nicht entlasteten ehemaligen Vorstandsmitglieder | TOP 13 Haushaltsplan und BV-Anteil für 2027                                                            |
| TOP 5 Bericht des aktuellen Vorstands mit Aussprache                  | TOP 14 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Synopsis der Satzungsänderungen s. Folgeseiten) |
| TOP 6 Bericht des Schatzmeisters mit Aussprache                       | TOP 15 vorliegende Anträge                                                                             |
| TOP 7 Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2025                      | TOP 16 Verschiedenes                                                                                   |
| TOP 8 Entlastung des Vorstandes                                       | TOP 17 Vorschlag Termin und Ort der nächsten Delegiertenversammlung                                    |
| TOP 9 Haushaltsplan und BV-Anteil für das Jahr 2026                   |                                                                                                        |

### *Der Bundesvorstand*

*Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.*

*Einladung und Satzungsänderungen finden Sie auch auf der Webseite unter: <https://dghk.de/DV2026>*



## Synopsis Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

Alte Version, Stand 2022:

## Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortung verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Allgemeines und Vereinszweck,  
Verhältnis zwischen Bundesverein und Regionalvereinen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (DGhK e. V.), nachfolgend als Bundesverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR 289 06 B eingetragen. Sitz des Bundesvereins und Gerichtsstand ist Berlin. Geschäftsjahr des Bundesvereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Bundesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bundesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Bundesvereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 AO. Außer dem Bundesverein bestehen Regionalvereine, die einen entsprechenden Namen („Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind“ bzw. „DGhK“) mit einem jeweiligen regionalen Zusatz führen und im Wesentlichen demselben Zweck verpflichtet sind. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Beratung von hochbegabten Kindern, ihren Eltern und sonstigen Bezugspersonen einerseits sowie von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie zum Beispiel Psychologen, Soziologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten andererseits; die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein
- b. Förderung von Initiativen, die Eltern oder sonstigen Bezugspersonen hochbegabter Kinder und Jugendlicher die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren
- c. Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche
- d. Interessenvertretung insbesondere gegenüber Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren auf Bundesebene
- e. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche
- f. Herausgabe von Publikationen und insbesondere einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift („Labyrinth“)
- g. Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung insbesondere an Universitäten und Hochschulen
- h. Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen (zum Beispiel ECHA, National Association for Gifted Children, World Council for Gifted and Talented Children)

4. Für die Herausgabe der Vereinszeitschrift (vorstehend f.) ist allein der Bundesverein zuständig. Dem Bundesverein obliegt vorrangig die Repräsentation im internationalen Bereich (vorstehend h.) und auf Bundesebene. Der Bundesverein soll auf eine Einheitlichkeit im Auftreten einerseits des Bundesvereins und andererseits der Regionalvereine hinwirken. Er soll im Einvernehmen mit den Regionalvereinen, die ihrerseits gemeinnützige Körperschaften sind, deren Tätigkeiten unterstützen und koordinieren. Die Selbständigkeit der Regionalvereine im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung des Regionalvereins bleibt dabei gewahrt. Die Regionalvereine informieren den Bundesverein über Satzungsänderungen.

Neue Version, Stand 13.06.2026:

## Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortung verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Allgemeines und Vereinszweck,  
Verhältnis zwischen Bundesverein und Regionalvereinen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (DGhK e. V.), nachfolgend als Bundesverein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr. VR 28906 B eingetragen. Sitz des Bundesvereins und Gerichtsstand ist Berlin. Geschäftsjahr des Bundesvereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Bundesverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bundesverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Bundesvereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Beratung von hochbegabten Kindern, ihren Eltern und sonstigen Bezugspersonen einerseits sowie von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie zum Beispiel Psychologen, Soziologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten andererseits; die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.
- b. Förderung von Initiativen, die Eltern oder sonstigen Bezugspersonen hochbegabter Kinder und Jugendlicher die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren
- c. Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche
- d. Interessenvertretung insbesondere gegenüber Behörden, politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren auf Bundesebene
- e. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder und Jugendliche
- f. Herausgabe von Publikationen und insbesondere einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift („Labyrinth“)
- g. Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung insbesondere an Universitäten und Hochschulen
- h. Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen (zum Beispiel ECHA, National Association for Gifted Children, World Council for Gifted and Talented Children)

4. Für die Herausgabe der Vereinszeitschrift (vorstehend f.) ist allein der Bundesverein zuständig. Dem Bundesverein obliegt vorrangig die Repräsentation im internationalen Bereich (vorstehend h.) und auf Bundesebene. Der Bundesverein soll auf eine Einheitlichkeit im Auftreten einerseits des Bundesvereins und andererseits der Regionalvereine hinwirken. Er soll im Einvernehmen mit den Regionalvereinen, die ihrerseits gemeinnützige Körperschaften sind, deren Tätigkeiten unterstützen und koordinieren. Die Selbständigkeit der Regionalvereine im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung des Regionalvereins bleibt dabei gewahrt.

5. Außer dem Bundesverein bestehen Regionalvereine, die einen entsprechenden Namen („Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind“ bzw. „DGhK“) mit einem jeweiligen regionalen Zusatz führen und im Wesentlichen demselben Zweck verpflichtet sind. Die Regionalvereine ordnen unter Beachtung dieser Satzung im Übrigen ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Regionalvereine informieren den Bundesverein über alle Satzungsänderungen.

6. Satzungsänderungen, welche den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse nach § 2 Abs. 2 b sowie die Delegiertenversammlung dieser

## Synopse Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

### Alte Version:

5. Bestehen in einem Bundesland mehrere Regionalvereine, so sollen sie sich, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Bundesvereins, bezüglich der näheren Zuständigkeiten (zum Beispiel Regionen und/oder Institutionen betreffend) einvernehmlich abstimmen. Bei Unstimmigkeiten vermittelt der Regionalvereinsrat.

#### § 2 Mitgliedschaft: Arten und Erwerb, Beendigung

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins sind die Regionalvereine als juristische Personen sowie natürliche Personen, die Mitglieder eines Regionalvereins sind.
2. Soweit bislang natürliche Personen Mitglied des Bundesvereins sind, ohne zugleich Mitglied eines Regionalvereins zu sein, bleibt deren Status unberührt. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
3. Andere juristische Personen können auf Antrag außerordentliche Mitglieder des Bundesvereins werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
4. Über die Aufnahme von Regionalvereinen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand vorläufig und die Delegiertenversammlung endgültig. Personen, die sich besonders um die Ziele des Bundesvereins verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann nur durch den Beschluss einer Delegiertenversammlung widerrufen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, müssen aber auf ihren Wunsch auf Delegiertenversammlungen gehört werden. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds des Bundesvereins innerhalb seines Regionalvereins bleiben davon unberührt.
5. Außer in den Fällen des Todes bei natürlichen Personen und der Auflösung bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft im Bundesverein durch Kündigung (Austritt) oder Ausschluss. Die Kündigung ist in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand des Bundesvereins zu erklären.
6. Der Verlust der Mitgliedschaft im Regionalverein, gleich aus welchem Grunde, hat den sofortigen Verlust auch der Mitgliedschaft im Bundesverein zur Folge.

#### § 3 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Bundesvorstand kann Regionalvereine und außerordentliche Mitglieder sowie natürliche Personen, die nicht Mitglied in einem Regionalverein sind, von der Mitgliedschaft im Bundesverein ausschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Als schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:
  - a. ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch das der Bundesverein oder ein Regionalverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder

### Neue Version:

Satzung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Bundesvereins.

7. Bestehen in einem Bundesland mehrere Regionalvereine, so sollen sie sich, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Bundesvereins, bezüglich der näheren Zuständigkeiten (zum Beispiel Regionen und/oder Institutionen betreffend) einvernehmlich abstimmen, ein Gebietsschutz besteht nicht. Bei Unstimmigkeiten vermittelt der Regionalvereinsrat.

#### § 2 Mitgliedschaft: Arten und Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person des privaten Rechts sein, die seine Ziele bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt.
2. Der Verein besteht aus,
  - a. den Regionalvereinen als juristische Personen,
  - b. den natürlichen ordentlichen Mitgliedern der Regionalvereine,
  - c. juristische Personen als fördernde Mitglieder und
  - d. Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme von Regionalvereinen als Mitglieder (§2 Abs. 2a dieser Satzung) erfolgt auf Antrag in Textform an den Bundesverein, über welchen die Delegiertenversammlung endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte der Regionalvereine in der Bundesdelegiertenversammlung werden durch die jeweiligen volljährigen Delegierten der Regionalvereine ausgeübt. Die Regionalvereine sind verpflichtet, durch die Gestaltung ihrer Satzungen sicher zu stellen, dass diese Vertretung der in ihnen organisierten Mitglieder vereinsrechtlich zulässig ist und die Belange und Interessen dieser Mitglieder hinreichend berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme von natürlichen ordentlichen Mitgliedern der Regionalvereine als Mitglieder des Bundesvereins (§2 Abs. 2 b dieser Satzung) muss bei dem Regionalverein gleichzeitig mit einer Mitgliedschaft im Regionalverein beantragt werden. Die Aufnahme im Bundesverein wird durch Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Regionalverein mitvollzogen, welche dem Bundesverein durch den Regionalverein unter Nennung der Kontaktdaten des Mitgliedes anzuzeigen ist. Der Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft im Regionalverein, gleich aus welchem Grunde, hat den sofortigen Verlust auch der Mitgliedschaft im Bundesverein zur Folge, soweit nicht eine Mitgliedschaft in einem weiteren Regionalverein besteht. Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen Regionalvereinen ist ohne Verlust der Mitgliedschaft im Bundesverein möglich und wird durch den aufnehmenden Regionalverein angezeigt. Natürliche Personen, die Mitglied eines Regionalvereins sind, nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte im Bundesverein ausschließlich über den Regionalverein wahr, daher haben diese kein aktives Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und sind nicht gesondert zur Delegiertenversammlung einzuladen.
5. Die Aufnahme von juristischen Personen als fördernde Mitglieder (§2 Abs. 2c dieser Satzung) kann erfolgen, wenn die Person erklärt hat, den Bundesverein und dessen Bestrebungen nach Kräften zu fördern. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Fördermitgliedes. Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und sind nicht zur Delegiertenversammlung einzuladen.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§2 Abs. 2d dieser Satzung) erfolgt für natürliche Personen, die sich besonders um die Ziele des Bundesvereins verdient gemacht haben, mit ihrem Einverständnis durch die Delegiertenversammlung. Die Ernennung kann nur durch den Beschluss einer Delegiertenversammlung widerrufen werden. Ehrenmitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Delegiertenversammlung, zu welcher sie jedoch nicht gesondert einzuladen sind, und haben kein aktives Stimmrecht, soweit nicht ein Stimmrecht aufgrund einer Entsendung als Delegierter eines Regionalvereins besteht. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds des Bundesvereins innerhalb seines Regionalvereins bleiben davon unberührt. Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter, wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds

1. Außer in den Fällen des Todes bei natürlichen Personen und der Auflösung bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft im Bundesverein durch Kündigung (Austritt) oder durch Ausschluss.
  - a. Die Regionalvereine können ihre Mitgliedschaft in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand des Bundesvereins kündigen.

## Synopse Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

### Alte Version:

erleidet.

b. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung

2. Der Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung des konkreten Ausschlussgrunds in Textform (§ 126b BGB) angedroht und dabei eine angemessene Frist von in der Regel drei Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Über den Ausschluss soll erst entschieden werden, wenn die Stellungnahme eingegangen oder die Frist verstrichen ist. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, muss schriftlich begründet sein und ein Datum enthalten, zu dem die Mitgliedschaft endet. Der Beschluss muss dem Mitglied grundsätzlich förmlich zugestellt werden, in der Regel durch Einschreiben mit Rückschein. Die Zustellung ist entbehrlich, wenn sie zweimal gescheitert ist oder von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

3. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung, gegenüber dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Delegiertenversammlung darüber entscheidet. Findet darin der Beschluss des Bundesvorstands nicht die Bestätigung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so lebt die Mitgliedschaft ab diesem Datum endgültig wieder auf. Etwaige Ansprüche gegen den Bundesverein wegen entgangener Rechte in der Zwischenzeit sind ausgeschlossen.

### § 4 Finanzordnung, Haftpflichtversicherung

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Eine natürliche Person genügt ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlt, dem sie angehört. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 ermittelt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Delegiertenversammlung legt einen Regelbeitrag für natürliche Mitglieder der Regionalvereine fest, an dem sich die Regionalvereine orientieren sollen.

### Neue Version:

b. Die fördernden und Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft in Textform (§ 126b BGB) mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Vorstand des Bundesvereins kündigen.

c. Die Mitgliedschaft der natürlichen ordentlichen Mitglieder der Regionalvereine endet durch die Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Regionalverein, soweit das Mitglied nicht umgehend die Mitgliedschaft in einem anderen Regionalverein anzeigt oder eine Mitgliedschaft in einem weiteren Regionalverein besteht. Die Kündigung ist dem Bundesverein unverzüglich durch den Regionalverein anzuzeigen.

2. Der Bundesvorstand kann Regionalvereine (§2 Abs. 2a dieser Satzung), ordentliche Mitglieder der Regionalvereine, fördernde Mitglieder (§2 Abs. 2c dieser Satzung) sowie Ehrenmitglieder (§2 Abs. 2d dieser Satzung), von der Mitgliedschaft im Bundesverein aus wichtigem Grund ausschließen. Darüber hinaus kann der Ausschluss insbesondere erfolgen

a. Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten, durch das der Bundesverein oder ein Regionalverein einen erheblichen Schaden erlitten hat oder erleidet;

b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; insbesondere bei Kundgabe einer menschenverachtenden oder diskriminierenden Gesinnung insbesondere wegen des Geschlechtes, der Nationalität, einer ethnischen Zugehörigkeit, der Abstammung, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der Religion oder Behinderung;

c. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei fälligen Jahresbeiträgen trotz Mahnung;

d. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins;

e. schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein;

f. in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil eines Bundes- oder Regionalvereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung des konkreten Ausschlussgrunds und Sachverhaltes in Textform (§ 126b BGB) anzudrohen und dabei eine angemessene Frist von in der Regel drei Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Über den Ausschluss soll erst entschieden werden, wenn die Stellungnahme eingegangen oder die Frist verstrichen ist. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, muss schriftlich begründet sein und das Beendigungsdatum sowie den Hinweis nach § 3 Abs 3 enthalten. Der Beschluss muss dem Mitglied grundsätzlich förmlich zugestellt werden, in der Regel durch Einschreiben. Die Zustellung ist entbehrlich, soweit das Mitglied Kenntnis von dem vollständigen Beschluss erlangt oder wenn die Zustellung zweimal gescheitert ist.

4. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung, gegenüber dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschlussbeschluss hingewiesen werden. Für den Lauf des Verfahrens ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

5. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Delegiertenversammlung über die Beschwerde entscheidet. Der Beschluss des Bundesvorstands muss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

### § 4 Finanzordnung, Haftpflichtversicherung

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit entscheidet die Delegiertenversammlung und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Delegiertenversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt (bei unterjährigen Eintritten nach Monaten anteilig) fällig im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

2. Eine natürliche Person genügt ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlt, dem sie angehört. Ein darüberhinausgehender Beitrag an den Bundesverein ist nicht zu leisten. Die Delegiertenversammlung

## Synopse Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

### Alte Version:

3. Der Bundesverein hat die Mittel nach Maßgabe eines Haushaltsplans zu verwenden. Wenn sich ein Fehlbedarf abzeichnet, ist dem Regionalvereinsrat ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
4. Das Nähere regelt ein Beschluss der Delegiertenversammlung („Beitragsordnung“).
5. Der Bundesverein hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese soll sowohl etwaige Schäden Dritter durch die Tätigkeit des Bundesvereins abdecken als auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder in den Regionalvereinen von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen.

#### § 5 Organe des Vereins, Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

1. Organe des Bundesvereins sind:
  - a. die Delegiertenversammlung
  - b. der Bundesvorstand
  - c. der Regionalvereinsrat
 Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet und wieder aufgelöst werden.
2. Die Arbeit für den Bundesverein erfolgt ehrenamtlich. Tatsächlich für den Bundesverein erbrachte Auslagen (zum Beispiel Reisekosten nach Reisekostenrecht, Kosten für Porto, Telefon und Materialien) dürfen erstattet werden. Über eine angemessene pauschale Erstattung anstelle einer Einzelabrechnung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bundesvorstands. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Bundesvorstands oder einzelnen Vorstandsmitgliedern daneben eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Deren Höhe muss angemessen sein und darf weder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden noch die steuerfreie Ehrenamtpauschale überschreiten.

#### § 6 Delegiertenversammlung: Zuständigkeit und Delegiertensystem

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung der Delegiertenversammlung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Bundesvorstands, wobei dieser Bericht dafür schriftlich vorliegen soll
  - c. Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters, wobei dieser Bericht dafür als Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vorliegen soll
  - d. Verabschiedung eines detaillierten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - e. Beschlüsse bezüglich der Finanzordnung (§ 4)
  - f. Entlastung des Bundesvorstands
  - g. Wahl des Bundesvorstands
  - h. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - i. Bestellung eines Geschäftsführers
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Bundesvereins
  - k. Beschlussfassung auf Antrag des Regionalvereinsrats oder des Bundesvorstands, wobei diese auch Angelegenheiten eigener Zuständigkeit übertragen dürfen
  - l. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Regionalvereinen
  - m. die weiteren in dieser Satzung der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten
2. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch Delegierte der Regionalvereine ausgeübt. Die Anzahl der Delegierten, die ein Regionalverein entsenden darf, bemisst sich nach der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder. Dabei gilt die folgende Staffel:
  - a. bis zu 100 Mitglieder: ein Delegierter je angefangene 25 Mitglieder
  - b. 101 bis 1.000 Mitglieder: für alle über 100 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 50 Mitglieder
  - c. bei mehr als 1.000 Mitgliedern: für alle über 1.000 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 100 Mitglieder. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder und damit Basis zur Berechnung der Delegiertenzahl ist

### Neue Version:

- legt einen Regelbeitrag für natürliche ordentliche Mitglieder der Regionalvereine fest, an dem sich die Regionalvereine orientieren sollen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Bundesverein verwendet seine Mittel nach Maßgabe eines von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsplans. Wenn sich eine Abweichung von mehr als 15 % abzeichnet, ist dem Regionalvereinsrat ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.
  4. Der Bundesverein hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese soll sowohl etwaige Schäden Dritter durch die Tätigkeit des Bundesvereins abdecken als auch die ehrenamtlich für den Bundesverein tätigen Mitglieder von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen.

#### § 5 Organe des Vereins, Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

1. Organe des Bundesvereins sind:
  - a. die Delegiertenversammlung
  - b. der Bundesvorstand
  - c. der Regionalvereinsrat
 Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet und wieder aufgelöst werden.
2. Denkbare Interessenskonflikte sind von den Beteiligten aller Organe selbst unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Arbeit für den Bundesverein erfolgt ehrenamtlich. Tatsächlich für den Bundesverein erbrachte Auslagen (zum Beispiel Reisekosten nach Reisekostenrecht, Kosten für Porto, Telefon und Materialien) dürfen erstattet werden. Über eine angemessene pauschale Erstattung anstelle einer Einzelabrechnung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bundesvorstands. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Bundesvorstands oder einzelnen Vorstandsmitgliedern daneben eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Deren Höhe muss angemessen sein und darf weder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden noch die steuerfreie Ehrenamtpauschale überschreiten.

#### § 6 Delegiertenversammlung: Zuständigkeit und Delegiertensystem

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung der Delegiertenversammlung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Bundesvorstands, wobei dieser Bericht dafür in Textform vorliegen soll
  - c. Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters, wobei dieser Bericht dafür als Rechenschaftsbericht in Textform vorliegen soll
  - d. Verabschiedung eines detaillierten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - e. Beschlüsse bezüglich der Finanzordnung (§ 4)
  - f. Entlastung des Bundesvorstands
  - g. Wahl des Bundesvorstands
  - h. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - i. Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 30 BGB
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Bundesvereins
  - k. Beschlussfassung auf Antrag des Regionalvereinsrats oder des Bundesvorstands, wobei diese auch Angelegenheiten eigener Zuständigkeit übertragen dürfen
  - l. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Regionalvereinen
  - m. Beschlussfassung gegen die Beschwerde eines Mitgliedes aufgrund eines Ausschlusses
  - n. die weiteren in dieser Satzung der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten
2. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch entsendete Delegierte der Regionalvereine ausgeübt. Die Anzahl der Delegierten, die ein Regionalverein entsenden darf, bemisst sich nach der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder. Dabei gilt die folgende Staffel:
  - a. bis zu 100 Mitglieder: ein Delegierter je angefangene 25 Mitglieder
  - b. 101 bis 1.000 Mitglieder: für alle über 100 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 50 Mitglieder
  - c. bei mehr als 1.000 Mitgliedern: für alle über 1.000 Mitglieder hinausgehenden Mitglieder ein Delegierter je angefangene 100 Mitglieder. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder und damit Basis zur Berechnung der Delegiertenzahl ist

## Synopse Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

### Alte Version:

der 1. Januar des laufenden Jahres.

3. Die Regionalvereinsvorstände müssen dem Bundesvorstand ihre Delegierten fristgerecht melden.

4. Jeder Delegierte eines Regionalvereins ist berechtigt, sein Stimmrecht auf einen anderen Delegierten desselben Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen, so dass ein Delegierter mehrere Stimmrechte wahrnehmen darf. Nimmt kein anderer Delegierter desselben Regionalvereins an der Delegiertenversammlung teil, ist ein Delegierter berechtigt, seine Stimme sowie die ihm ggf. übertragenen Stimmen anderer Delegierter auf einen Delegierten eines anderen Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen.

5. Einwände gegen die Beschlussfassung einer Delegiertenversammlung, die darauf gestützt werden, dass gegen die vorstehenden Vorschriften des Delegiertensystems verstoßen worden sei, sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht werden.

### *§ 7 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung*

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Werktag. Der Bundesvorstand setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

2. Die vorläufige Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu erweitern, wenn ein Regionalverein dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) beantragt. Die derart erweiterte Tagesordnung hat der Bundesvorstand unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung, auf der Homepage des Bundesvereins zu veröffentlichen.

3. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesvereins dies erfordert. Gleiches gilt, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe entweder von mindestens einem Sechstel der Regionalvereine ohne Rücksicht auf deren Mitgliederzahl oder von mindestens zwei Regionalvereinen verlangt wird, die zusammen eine Mitgliederzahl aufweisen, die mehr als ein Sechstel aller natürlichen Personen beträgt, die Mitglieder im Bundesverein sind. Im übrigen gilt § 37 BGB. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, nachdem entweder das Interesse hervorgetreten oder das Verlangen eingegangen ist. Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat binnen zweier Monate nach der Einberufung stattzufinden. Ansonsten gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Vorschriften für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

### *§ 8 Beschlussfassung und sonstiger Ablauf der Delegiertenversammlung*

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Regionalvereine vertreten sind.

2. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person. Für die Dauer von Wahlen ist die Versammlungsleitung erforderlichenfalls einem Vereinsmitglied zu übertragen, das kein Wahlkandidat ist.

3. Über den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird mit seinem Einverständnis vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden und folgende Feststellungen enthalten:

### Neue Version:

der 1. Januar des laufenden Jahres.

3. Die Regionalvereine teilen dem Bundesverein die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres mit; die Meldung muss bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen. Ein Delegierter darf nur für einen Regionalverein entsendet werden.

4. Jeder Delegierter hat zunächst eine Stimme. Jeder Delegierte eines Regionalvereins ist berechtigt, sein Stimmrecht auf einen anderen Delegierten desselben Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen, so dass ein Delegierter mehrere Stimmrechte wahrnehmen darf. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung umgehend anzuzeigen. Nimmt kein anderer Delegierter desselben Regionalvereins an der Delegiertenversammlung teil, ist ein Delegierter berechtigt, seine Stimme sowie die ihm ggf. übertragenen Stimmen anderer Delegierter auf einen Delegierten eines anderen Regionalvereins schriftlich oder zu Protokoll zu übertragen. Eine Weitergabe der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsabgabe ist zulässig. Der Stimmanteil der durch die Delegierten eines Regionalvereins vertretenen Stimmen darf durch Stimmrechtsübertragung aus anderen Regionalvereinen nicht mehr als 25% der Gesamtzahl der zu vergebenen Stimmen betragen, ebenso darf kein Delegierter mehr als 25% der Gesamtzahl der zu vergebenen Stimmen der Delegiertenversammlung vertreten.

5. Einwände gegen die Beschlussfassung einer Delegiertenversammlung, die darauf gestützt werden, dass gegen die vorstehenden Vorschriften des Delegiertensystems verstoßen worden sei, sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung in Textform gegenüber dem Bundesvorstand glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht werden.

### *§ 7 Einberufung der Delegiertenversammlung*

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll eine Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Homepage des Bundesvereins ([www.dghk.de](http://www.dghk.de)) oder in Textform einberufen.

Die Regionalvereine werden zusätzlich in Textform informiert und haben die Einladung umgehend den Mitgliedern des jeweiligen Regionalvereins nach deren Satzung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Werktag. Der Bundesvorstand setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

2. Die vorläufige Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu erweitern, wenn ein Regionalverein dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) beantragt. Die derart erweiterte Tagesordnung mit den Anlagen hat der Bundesvorstand unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung, auf der Homepage des Bundesvereins zu veröffentlichen.

3. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, jederzeit weitere Delegiertenversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesvereins dies erfordert. Gleiches gilt, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe entweder von mindestens 1/4 der Regionalvereine ohne Rücksicht auf deren Mitgliederzahl verlangt wird. Diese Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, und hat binnen zweier weiterer Monate nach der Einberufung stattzufinden.

### *§ 8 Beschlussfassung und sonstiger Ablauf der Delegiertenversammlung*

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Regionalvereine durch Delegierte vertreten sind.

2. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person. Für die Dauer von Wahlen ist die Versammlungsleitung erforderlichenfalls einem Vereinsmitglied zu übertragen, das kein Wahlkandidat ist.

3. Über den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird mit seinem Einverständnis vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden und folgende Feststellungen enthalten:

## Synopsis Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

## Alte Version:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. die Namen des jeweiligen Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Anzahl und Herkunft (nach Regionalvereinen) der erschienenen Delegierten und die Zahl der vertretenen Stimmen (Stimmrechtsübertragungen)
  - d. die Tagesordnung
  - e. den Wortlaut der Beschlussfassungen
  - f. die einzelnen Ergebnisse und die Art der Beschlussfassungen
- Das Protokoll ist allen Regionalvereinen innerhalb von zwei Monaten in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.
4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden entweder durch Wahlen (von Personen) oder Abstimmungen (über Sachanträge) gefasst. Eine Wahl hat stets geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesender Delegierter dies beantragt; eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung dies in nicht geheimer Abstimmung beschließt.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet. Ein Antrag, der bei einer Abstimmung nicht mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht bleiben, gilt als abgelehnt. Die nähere Art der Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit nicht die Delegiertenversammlung mehrheitlich eine andere Art bestimmt.

5. Zur Änderung der Satzung des Bundesvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Bundesvereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei in diesem Fall zudem erforderlich ist, dass in der Delegiertenversammlung mindestens die Hälfte der natürlichen Mitglieder des Bundesvereins durch Delegierte ihrer jeweiligen Regionalvereine vertreten wird.
6. Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung darf der Versammlungsleiter Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

## § 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
- a. dem Präsidenten,
  - b. dem Vizepräsidenten,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer.
- Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Bundesvorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Bundesvorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs Monaten nur abschließen, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

## § 10 Zuständigkeit des Bundesvorstands

1. Der Bundesvorstand hat entsprechend dem Zweck des Bundesvereins zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Bundesvereins. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesvereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ihr selbst oder dem Regionalvereinsrat zugewiesen sind. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen. Er ist berechtigt, Referenten für bestimmte Angelegenheiten zu ernennen.
2. Der Schatzmeister hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs Kasse und

## Neue Version:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. die Namen des jeweiligen Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Anzahl und Herkunft (nach Regionalvereinen) der erschienenen Delegierten und die Zahl der vertretenen Stimmen (Stimmrechtsübertragungen)
  - d. die Tagesordnung
  - e. den Wortlaut der Beschlussfassungen
  - f. die einzelnen Ergebnisse und die Art der Beschlussfassungen
- Das Protokoll ist allen Regionalvereinen und Delegierten innerhalb von zwei Monaten in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.
4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden entweder durch Wahlen (von Personen) oder Abstimmungen (über Sachanträge) gefasst. Die Art der Beschlussfassung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Wahl hat stets geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesender Delegierter dies beantragt.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ein Antrag, der bei einer Abstimmung nicht mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht bleiben, gilt als abgelehnt. Die nähere Art der Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit nicht die Delegiertenversammlung mehrheitlich eine andere Art bestimmt.
5. Der Bundesvorstand kann bei der Berufung der Delegiertenversammlung eine hybride oder auch virtuelle Versammlung vorsehen (§ 32 Abs. 2 BGB), an denen Delegierte im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können bzw. müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so soll bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Zur Änderung der Satzung des Bundesvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Bundesvereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei in diesem Fall zudem erforderlich ist, dass in der Delegiertenversammlung mindestens die Hälfte der natürlichen Mitglieder des Bundesvereins durch Delegierte ihrer jeweiligen Regionalvereine vertreten wird.
7. Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an der Delegiertenversammlung ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung darf der Versammlungsleiter Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

## § 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus mindesten 3 und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
- a. den Präsidenten,
  - b. den Vizepräsidenten, sowie
  - c. den Schatzmeister, soweit die Delegiertenversammlung dies nicht mit der Wahl bestimmt.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Bundesvorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs Monaten nur abschließen, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

## § 10 Zuständigkeit des Bundesvorstands

1. Der Bundesvorstand hat entsprechend dem Zweck des Bundesvereins zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Bundesvereins. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesvereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ihr selbst oder dem Regionalvereinsrat zugewiesen sind. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen. Er ist berechtigt, Referenten für bestimmte Angelegenheiten zu ernennen.
2. Der Schatzmeister hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs Kasse und

## Synopse Antrag Satzungsänderungen Juni 2024 (Delegiertenversammlung)

### Alte Version:

Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss und die Vermögensaufstellung des Bundesvereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesvorstand vorzulegen.

3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

#### § 11 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.

2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.

#### § 12 Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft).

2. Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird.

3. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so kann der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, übertragen. Der Regionalvereinsrat muss angehört und ein Einvernehmen mit diesem erzielt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten.

4. Soweit Vakanz zur Beschlussunfähigkeit des Bundesvorstands geführt haben, ist der Regionalvereinsrat in ansonsten entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschrift berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss kommissarische Mitglieder des Bundesvorstands zu bestellen.

5. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich gegenseitig, auch im Falle einer Vakanz. Sind mehr als zwei Ämter des nicht erweiterten Bundesvorstands vakant, so wird unwiderlegbar vermutet, dass das Interesse des Bundesvereins eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert. Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch kommissarisch besetzte Ämter als vakant.

#### § 13 Regionalvereinsrat

1. Zweck des Regionalvereinsrats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regionalvereine untereinander und zwischen dem Regionalvereinen und dem Bundesvorstand. Der Regionalvereinsrat nimmt die Interessen der Regionalvereine gegenüber dem Bundesvorstand zwischen den Delegiertenversammlungen wahr.

2. Der Regionalvereinsrat besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Regionalvereins. Die Bestimmung der Vertreter obliegt den Regionalvereinen.

3. Der Regionalvereinsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sprecher.

4. Die Beratungen des Regionalvereinsrats finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Näheres regelt seine Geschäftsordnung.

### Neue Version:

Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss und die Vermögensaufstellung des Bundesvereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesvorstand vorzulegen.

3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

#### § 11 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen. Für die Willensbildung des Bundesvorstands und dessen Sitzungen gelten die Möglichkeiten einer hybriden oder virtuellen Sitzung der Delegiertenversammlung entsprechend.

2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.

#### § 12 Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft).

2. Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird.

3. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so kann der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, übertragen. Der Regionalvereinsrat muss angehört und ein Einvernehmen mit diesem erzielt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten.

4. Soweit Vakanz zur Beschlussunfähigkeit des Bundesvorstands geführt haben, ist der Regionalvereinsrat in ansonsten entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschrift berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss kommissarische Mitglieder des Bundesvorstands zu bestellen.

5. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten sich gegenseitig, auch im Falle einer Vakanz. Sind mehr als zwei Ämter des nicht erweiterten Bundesvorstands vakant, so wird unwiderlegbar vermutet, dass das Interesse des Bundesvereins eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert. Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch kommissarisch besetzte Ämter als vakant.

#### § 13 Regionalvereinsrat

1. Zweck des Regionalvereinsrats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regionalvereine untereinander und zwischen dem Regionalvereinen und dem Bundesvorstand. Der Regionalvereinsrat nimmt die Interessen der Regionalvereine gegenüber dem Bundesvorstand zwischen den Delegiertenversammlungen wahr.

2. Der Regionalvereinsrat besteht aus jeweils einem entsendeten Vertreter eines jeden Regionalvereins. Die Bestimmung der Vertreter obliegt den Regionalvereinen. Ein Vertreter kann nur für einen Regionalverein entsendet werden.

3. Der Regionalvereinsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sprecher sowie einen Stellvertreter

4. Die Beratungen des Regionalvereinsrats finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Der Regionalvereinsrat wird durch den Sprecher mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Es gelten im Übrigen die Regelungen zur Delegiertenversammlung entsprechend.

## Synopsis Antrag Satzungsänderungen, Stand 13. Juni 2026

## Alte Version:

5. Die notwendigen Kosten für die Tätigkeit des Regionalvereinsrates trägt der Bundesverein.
6. Der Regionalvereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Bundesvereins bedarf. Über Änderungen oder eine Aufhebung dieser Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls die Delegiertenversammlung.
7. Der Regionalvereinsrat ist auf seinen Wunsch von der Delegiertenversammlung und dem Bundesvorstand anzuhören. Er kann Beschlüsse dieser Organe beantragen. Der Bundesvorstand stellt dem Regionalvereinsrat gewünschte Informationen zur Verfügung.

## § 14 Beschlussfassung des Regionalvereinsrats

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Regionalvereinsrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Regionalvereine beschlussfähig.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Regionalverein eine Stimme. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.
3. Über die Beschlüsse des Regionalvereinsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Teilnehmer und ihre Regionalvereinszugehörigkeit zu enthalten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend. Das Protokoll ist allen Vertretern im Regionalvereinsrat, auch den in der Sitzung nicht anwesenden, sowie den ersten Vorsitzenden der Regionalvereine und dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

## § 15 Auflösung des Bundesvereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Bundesvereins kann in einer Delegiertenversammlung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 2 beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Bundesverein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Bundesvereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen anteilig, entsprechend der Mitgliederstärke, an diejenigen Regionalvereine, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Dies sind die Vereine:
  - a. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e. V., Registergericht Stuttgart Nr. 7117
  - b. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Berlin-Brandenburg e. V., Amtsgericht Charlottenburg, Aktenzeichen VR 22409 B
  - c. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Bonn e. V., Amtsgericht Bonn, Registerblatt VR 8135
  - d. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hamburg, Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister Registerblatt VR17668
  - e. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hessen e. V., Amtsgericht Frankfurt am Main, Registergericht, Registerblatt VR 14203
  - f. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Köln e. V., Amtsgericht Köln VR 14036
  - g. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V., Regionalverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
  - h. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein München/Bayern e. V., Registergericht München VR 16697
  - i. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Niedersachsen/Bremen e. V., Registergericht Osnabrück Nr. 3201
  - j. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Ostwestfalen-Lippe e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld Registernummer 20 VR 3464
  - k. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Rhein-Ruhr e. V., Amtsgericht Essen VR 4421
  - l. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Rheinland-Pfalz / Saarland e. V., Amtsgericht Landau in der Pfalz, Nr. VR 2667
  - m. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.,
  - n. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e. V., Vereinsregister Kiel Nr. VR 6518 KI

Falls diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Bundesvereins der Studienstiftung des Deutschen Volkes (Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Amtsgericht Bonn VR2033, letzter Freistellungsbescheid: Finanzamt Bonn-Außenstadt vom 26.02.2016) zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## Neue Version:

5. Die notwendigen Kosten für die Tätigkeit des Regionalvereinsrates trägt der Bundesverein.
6. Der Regionalvereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Bundesvereins bedarf. Über Änderungen oder eine Aufhebung dieser Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls die Delegiertenversammlung.
7. Der Regionalvereinsrat ist auf seinen Wunsch von der Delegiertenversammlung und dem Bundesvorstand anzuhören. Er kann Beschlüsse dieser Organe beantragen. Der Bundesvorstand stellt dem Regionalvereinsrat gewünschte Informationen zur Verfügung.

## § 14 Beschlussfassung des Regionalvereinsrats

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Regionalvereinsrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Regionalvereine beschlussfähig.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Regionalverein eine Stimme. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.
3. Über die Beschlüsse des Regionalvereinsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Teilnehmer und ihre Regionalvereinszugehörigkeit zu enthalten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 entsprechend. Das Protokoll ist allen Vertretern im Regionalvereinsrat, auch den in der Sitzung nicht anwesenden sowie den ersten Vorsitzenden der Regionalvereine und dem Bundesvorstand in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben.

## § 15 Auflösung des Bundesvereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Bundesvereins kann in einer Delegiertenversammlung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Bundesverein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen des Vereins anteilig, entsprechend der Mitgliederstärke, an diejenigen Regionalvereine, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind und Mitglied sind; diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Dies sind die Vereine:
  - a. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Baden-Württemberg e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, VR 7117
  - b. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Berlin-Brandenburg e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 22409
  - c. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Bonn e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn VR 8135
  - d. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hamburg, Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg VR17668
  - e. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Hessen e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main VR 14203
  - f. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Köln e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 14036
  - g. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V., Regionalverein Mecklenburg-Vorpommern e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock VR 1941
  - h. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Bayern e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 16697
  - i. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Niedersachsen/Bremen e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück VR 3201
  - j. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Ostwestfalen-Lippe e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld VR 3464
  - k. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Rhein-Ruhr e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Essen VR 4421
  - l. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalverein Rheinland-Pfalz / Saarland e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz, Nr. VR 2667
  - m. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. Regionalverein Mitteldeutschland e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig VR 3751
  - n. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel Nr. VR 6518

Falls diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.